



## Gestaltungssatzung zum Verbot von Schottergärten

<i>Organisationseinheit:</i> Bauverwaltung, Städtebauförderung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung (Information)	N

### **Beschlussentwurf**

Dem Antrag auf Erlass einer Gestaltungssatzung zum Verbot von Schottergärten wird nicht stattgegeben, da eine hinreichende gesetzliche Regelung diesbezüglich existiert und darüber hinaus Konkretisierungen durch Bebauungspläne getroffen sind.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Auf die beigefügte Stellungnahme der Verwaltung wird verwiesen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n**

- Stellungnahme Schottergärten (öffentlich)

## **Gestaltungssatzung zum Verbot von Schottergärten – Eingabe 2021/0931-001**

Es wird Bezug genommen auf die aus bauordnungsrechtlicher Sicht bereits abgegebene Stellungnahme.

Im Hinblick auf den Diskussionsverlauf im Rahmen der Sitzung vom 09.09.21 wird vertiefend nochmals Folgendes ausgeführt:

§ 10 Abs. 1 S. 1 LBO erfasst –wenn auch nicht ausdrücklich- den Fall der „Schottergärten“.

Nach dieser Norm sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen **oder** mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Gehölzen zu bepflanzen und so zu unterhalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

Sofern eine Gartenanlage also nicht lediglich dem subjektiven Ästhetikempfinden widerspricht, sondern tatsächlich wasserundurchlässig **und** ohne jegliche Begrünung gestaltet ist, ist die Ausgestaltung grundsätzlich gemäß der Landesbauordnung (LBO) verboten.

In einem solchen Fall ist der Bauaufsichtsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, gegen die bauliche Anlage vorzugehen. Ihr ist hierbei Ermessen eingeräumt. Hierbei spielt es auch eine maßgebliche Rolle, wie sich die fragliche Fläche zur gesamten unbebauten Fläche verhält.

Spielt die unbebaute und nicht begrünte bzw. nicht mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Gehölzen versehene Fläche im Verhältnis zur gesamten - unbebauten wasserdurchlässig gehaltenen und begrünten Fläche – nur eine untergeordnete Rolle, so ist ein Vorgehen im Einzelfall als unverhältnismäßig einzustufen. Gleiches gilt, wenn eine Begrünung oder Bepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Gehölzen zwar nicht flächendeckend, aber in angemessenem Umfang vorhanden ist.

Daher ist nach juristischer Einschätzung auch eine über die Regelung der LBO hinausgehende Regelung eines „gänzlichen Verbots von Schottergärten“ per Satzung im Hinblick auf Art. 14 Grundgesetz (GG), der das Eigentum schützt, problematisch.

Zudem wäre eine Überprüfung, ob „Schottergärten“ gegen geltendes Recht verstoßen, flächendeckend im Stadtgebiet durchzuführen, um keinen Verstoß gegen das Willkürverbot nach Art. 3 Abs. 1 GG zu begehen. Dies bedeutet, dass das gesamte Stadtgebiet erfasst werden muss. Hierbei ist in jedem Einzelfall durch die UBA zu prüfen, ob es sich tatsächlich um eine gegen § 10 LBO verstoßende Gartengestaltung handelt, wie dieser Verstoß zu bewerten ist, ob ein Vorgehen

ermessensgerecht ist und welche Verfügung dem Grundstückseigentümer gegenüber im Einzelfall zu treffen ist. Es ist sodann planmäßig und gleichförmig gegen alle entsprechenden Vorhaben im Stadtgebiet vorzugehen.

Außer in der LBO wird die Thematik der Bepflanzung von Gärten im Bereich der Stadt Völklingen aber auch durch Bebauungspläne aufgegriffen. Dort finden sich Regelungen dazu, dass solche Flächen einzugrünen sind oder dass pro bestimmter Fläche eine gewisse Anzahl Pflanzen bzw. Bäume zu setzen sind. Auch ist die Pflicht zur gärtnerischen Gestaltung geregelt, teilweise wird auch ausdrücklich das Gestalten von (reinen) Steingärten ausgeschlossen.

Wie bereits in der vorangegangenen Stellungnahme und im Rahmen der Sitzung des Ausschusses am 09.09.2021 ausgeführt, erzielt eine entsprechende Satzung nicht den vom Antragsteller erwünschten Zweck. Eine solche Satzung hätte, das Bauordnungsrecht betreffend, lediglich das Gesetz wiederholenden Charakter. Sie würde zudem darüber hinaus nur eine Eingriffsbefugnis für die Zukunft ermöglichen.

Es wird daher die Empfehlung aufrechterhalten, keine Gestaltungssatzung zum Verbot von Schottergärten zu beschließen.